

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Thorsten Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Munitionsbelastete Truppenübungsplätze und andere kampfmittelbelastete Flächen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Thorsten Moriße (AfD), eingegangen am 15.06.2023 - Drs. 19/1633
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.07.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Noch immer befinden sich in Deutschland erhebliche Mengen Kampfmittelaltlasten aus den zwei Weltkriegen im Boden. In den letzten Jahren kam es wiederholt im Sommer durch Waldbrände zu Brandausbrüchen und Explosionen durch Selbstentzündung alter Munition auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und anderen Flächen, die munitions- oder kampfmittelbelastet sind. Gegenwärtig ist dies u. a. zum wiederholten Mal auf zwei ehemaligen Truppenübungsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern der Fall¹. Da die Räumung kampfmittelbelasteter Flächen eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellt, greift hier das Gefahrenabwehrrecht, und die Länder sind für die Kampfmittelbeseitigung zuständig.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 30 Grundgesetz ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Diese Aufgaben werden von den Ländern gemäß Artikel 83 Grundgesetz in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

Für die Beseitigung von Kampfmitteln der beiden Weltkriege sowie für damit belastete Böden trifft das Grundgesetz keine besonderen Regelungen. Die Erledigung dieser Aufgaben ist als Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Allgemeinheit geboten.

Die Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen ist folglich eine Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr. Zwar obliegt die Verpflichtung zur Kampfmittelbeseitigung als Gefahrenabwehr nach Artikel 30 Grundgesetz grundsätzlich dem Land Niedersachsen, es hat jedoch die Verpflichtung zur allgemeinen Gefahrenabwehr auf die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden übertragen (§ 97 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)).

Die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörden treffen daher alle hoheitlichen Maßnahmen, die gegenüber Grundstückseigentümern und anderweitig Verantwortlichen erforderlich sind. Sie entscheiden auch über erforderliche Sperrungen, Evakuierungen etc. Dabei werden sie gegebenenfalls durch die Polizei und andere Einrichtungen vor Ort unterstützt.

Zur weiteren Unterstützung der Gemeinden in Niedersachsen hält das Land personelle und technische Mittel vor, die im Rahmen der Amtshilfe für die zuständigen Gemeinden eingesetzt werden.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/mecklenburgvorpommern/feuer-truppenuebungsplaetze-100.html>

Diese ausführende Organisationseinheit ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen (KBD). Der KBD steht grundsätzlich nur für die Beseitigung aufgefundener Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (sogenannte Fundmunition) zur Verfügung.

Für die in Bundeseigentum befindlichen Konversionsflächen ist der Bund zuständig. Auch hier wird das Land im Rahmen der Amtshilfe tätig.

1. Wie viele ehemalige und noch genutzte Truppenübungsplätze gibt es in Niedersachsen, und wo befinden sich diese?

In Niedersachsen gibt es vier aktive Truppenübungsplätze:

- „Nordhorn Range“ Nordhorn,
- Garlstedt,
- Bergen und
- Munster.

Des Weiteren gab es von 1912 bis 2003 den Truppenübungsplatz Altenwalde bei Cuxhaven und von der Aufstellung am 01.04.2007 bis zur Auflösung am 31.12.2013 den Truppenübungsplatz Ehra-Les-sin.

Da die Zuständigkeit des KBD dann endet, wenn er in die hoheitlichen Befugnisse und Aufgaben anderer Verwaltungsträger eingreifen würde, ist für die Kampfmittelbeseitigung auf aktiven Truppenübungsplätzen der Bund selbst zuständig. Der KBD kann auch hier im Rahmen der Amtshilfe tätig werden.“

2. Wie viele Hektar sonstiger Munitions- und Kampfmittelverdachtsflächen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen, und wo befinden sich diese?

Das Land ist aufgrund der beiden Weltkriege stark mit Munition und Rückständen, insbesondere auch aus der Munitionsproduktion für die beiden Weltkriege belastet. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, dass im gesamten Landesbereich Munitionsrückstände aufgefunden werden können.

Dem Land sind aufgrund unvollständiger historischer Dokumentationen der Kriegsgeschehnisse nur vereinzelte Flächen bekannt, bei denen eine Munitionsbelastung wahrscheinlich ist. Das Niedersächsische Umweltministerium hat im Juni 1997 den vorläufigen Abschlussbericht zur „Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltsen in Niedersachsen“ veröffentlicht, in welchem 181 Rüstungsaltsenstandorte und 289 Munitionsverdachtsflächen aufgelistet werden. Diese Flächen sind teilweise bereits untersucht und soweit erforderlich geräumt worden, teilweise steht eine Untersuchung noch aus. Zu den Verdachtsflächen zählen sowohl ehemalige, als auch noch aktive Schieß- und Übungsplätze militärischer Einheiten, sowie ein Teil der heutigen Konversionsflächen, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verwaltet werden.

Die Vernichtung der Munition durch die Alliierten auf behelfsmäßigen Sprengplätzen in den Nachkriegsjahren und die vielen Munitionsvergrabungen zum Kriegsende an unbekanntem Orten verzerren das Lagebild zusätzlich.

Aufgrund der unvollständigen historischen Dokumentationen der Kriegsgeschehnisse sowie beschriebenen Verzerrungen des Lagebildes sind belegbare Aussagen zum tatsächlich existierenden Volumen an Munitionsaltsen oder sonstigen entsorgten Kampfmitteln insgesamt nicht möglich.

3. Plant die Landesregierung landesweite Untersuchungen von Munitions- und Kampfmittelverdachtsflächen auch außerhalb von anstehenden Erdeingriffen? Falls nein, warum nicht?

Verantwortlich für Gefahren, die durch Kampfmittel von einem Grundstück ausgehen bzw. durch Erdarbeiten entstehen, sind die Eigentümer, Bauherren, Architekten und Bauausführenden.

Zu den Aufgaben des KBD gehört u. a. die systematische Auswertung von Luftbildaufnahmen aus dem Zweiten Weltkrieg zum Auffinden von Bomben, die auch der Untersuchung von Munitions- und Kampfmittelverdachtsflächen außerhalb anstehender Erdeingriffe dient. Zusammen mit der Kriegsluftbildauswertung auf Antrag für einzelne Grundstücke und der Dokumentation der Kampfmittelräumung stellt diese die Basis für die Beseitigung von Weltkriegsmunition in Niedersachsen dar. Die systematische Luftbildauswertung wird kostenfrei vom Land Niedersachsen und insbesondere in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden wahrgenommen.

Unter Einbeziehung der Erläuterungen zu Frage 2 ist eine von konkreten Gegebenheiten losgelöste flächendeckende Untersuchung Niedersachsens weder angezeigt noch leistbar.

4. Wie viele Tonnen Kampfmittelaltlasten wurden seit dem Jahr 2012 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst in Niedersachsen geborgen und unschädlich gemacht (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
51,5	73,1	66,1	44,97	93,35	129,12	145,14	133,22	111,35	155,85	227,44

5. Wie viele Tonnen Kampfmittelaltlasten werden in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung noch im Boden vermutet, und welche Planungen gibt es, diese zu beseitigen?

Eine Bezifferung der Tonnage kampfmittelbelasteter Flächen ist, wie bereits zu Frage 2 näher ausgeführt, nicht möglich. Ganz Niedersachsen befindet sich in einem ehemaligen Kriegsgebiet, in dem vollflächig Kampfmittel vorhanden sein können (z. B. durch Notabwürfe aus Kampfflugzeugen oder aufgrund unkontrollierter Entsorgung insbesondere vor oder nach Kriegsende).

Neben Akutfunden wird die Bearbeitung der im vorläufigen Abschlussbericht zur „Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltlasten in Niedersachsen“ genannten rüstungsrelevanten Standorte jährlich fortgesetzt. Die Standorte werden sukzessive geräumt. Die Räumung richtet sich dabei nach der Gefahreneinschätzung, dem Nutzungszweck und der Abwägung zwischen Gefährdung und Umweltbelastung. Für die in Bundeseigentum befindlichen Konversionsflächen ist der Bund zuständig. Hier wird das Land im Rahmen der Amtshilfe tätig.

Der Kenntnisstand über mit Kampfmitteln der beiden Weltkriege belastete Flächen wird fortlaufend erweitert. Neben Kriegsluftbildern und historischen Dokumentationen der Kriegsgeschehnisse werden auch Zeitzeugenaussagen und Hinweise Dritter dokumentiert und ausgewertet, sodass das Lagebild permanent fortgeschrieben werden kann.

6. Wie sind die Feuerwehren der Kommunen mit Munitions- oder Kampfmittelverdachtsflächen nach Kenntnis der Landesregierung im Hinblick auf geeignete Brandbekämpfungsmittel und gepanzerte Löschfahrzeuge ausgerüstet? Es wird um Darstellung der diesbezüglichen Ausrüstung in den einzelnen Kommunen gebeten.

Nach Erkenntnissen der Landesregierung halten kommunale Feuerwehren in Niedersachsen derzeit keine gepanzerten Löschfahrzeuge vor. Im Landkreis Vechta wird ein spezieller Einsatzzug Robotik vorgehalten, der auch schon auf einem Truppenübungsplatz bzw. beim Brand des Sprengplatzes Grunewald in Berlin 2022 im Einsatz war.